



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Bekanntmachung

Wie sieht es aus mit dem Winterdienst?

Der nächste Winter steht vor der Tür. Darum ist es wichtig zu wissen, was in welchen Bereichen bei Schnee und Eis zu tun ist. Der Winterdienst wird von der Gemeinde Algermissen nur eingeschränkt durchgeführt. Dies bedeutet, dass auf Grund der enormen Länge der Gemeindestraßen von 37,6 km nur gefährliche und verkehrsbedeutende Bereiche von den Mitarbeitern der Gemeinde Algermissen geräumt werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitarbeiter des Baubetriebshofes zwar schon mit ihrer Arbeit beginnen, wenn die meisten von uns noch schlafen, trotzdem können sie aber nicht überall gleichzeitig sein.

Bitte fahren Sie angepasst an die jeweiligen Witterungsbedingungen und planen bitte auch ggf. mehr Fahrzeit zur Arbeit ein.

Bei Schnee und Eis liegt es vor allem auch im Interesse der Anlieger, den Winterdienst vorschriftsmäßig durchzuführen. **Die Haftung für eventuelle Unfälle und sonstige Schadensfälle liegt bei den jeweiligen Anliegern bzw. Grundstückseigentümern.**

Wenn es schneit, sind nach den in der Gemeinde Algermissen geltenden Vorschriften Gehwege einschließlich kombinierter Geh- und Radwege

- mit einer geringeren Breite als **1,50 m** ganz,
- die übrigen mindestens 1,50 m breit von Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen.

Ist über Nacht Schnee gefallen, müssen Sie die Schneeräumung bis spätestens **07.00 Uhr** durchführen. In der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr ist die Schneeräumung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltender Schneefälle in angemessenen Zeitabständen durchzuführen. Dieses gilt sinngemäß auch in verkehrsberuhigten Bereichen und für Seitenstreifen an Straßen, an denen Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege nicht vorhanden sind.

Halten Sie bitte auch die Gosseneinläufe schnee- und eisfrei, damit Schnee- und Tauwasser schnell ablaufen kann.

Bitte lagern Sie die geräumten Schnee- und Eismassen so, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird. **Das Ablagern von Schnee und Eis auf Bushaltestellen, Durchgängen oder Fußgängerüberwegen, Hydranten und Kanalschächten ist ebenso wie das Zurückschaufeln von Schnee und Eis auf die Fahrbahn verboten.**

Als Haus- bzw. Grundstückseigentümer sind Sie verpflichtet, Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum bilden, zu entfernen.

Zur Überwachung der vorstehenden Pflichten wird die Gemeinde regelmäßig Kontrollen durchführen. Art und Umfang der Kontrollen werden der Witterung entsprechend vorgenommen.

Die vollständige Straßenreinigungsverordnung und dazugehörige Straßenreinigungssatzung finden Sie auch unter www.algermissen.de.

Algermissen, den 11.11.2025

Frank-Thomas Schmidt
Schmidt

Ausgehängt am: 27.11.2025
Abgenommen am: 08.12.2025